

Das Stadtgericht hätte daher das auf Freispruch lautende Urteil des Stadtbezirksgerichts bestätigen und den Protest als unbegründet zurück weisen müssen, da auch weitere tatsächliche Erörterungen kein anderes Ergebnis bewirkt hätten.

§§ 228, 222 StPO.

1. Auch ein vor der Hauptverhandlung eingereichtes vorläufiges Sachverständigengutachten ist ein wissenschaftliches Gutachten. Die Bezeichnung „vorläufig“ besagt lediglich, daß der Sachverständige eine endgültige Stellungnahme im allgemeinen erst nach Abschluß aller Ermittlungen und der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung abgeben kann.

2. Hat das Gericht begründete Zweifel an einem Sachverständigengutachten oder an Teilen davon und ist auch nicht zu erwarten, daß eine Ergänzung oder Vervollkommnung des Gutachtens dem Gericht eine abschließende, zweifelsfreie Meinungsbildung ermöglicht, so ist ein Zweitgutachten beizuziehen.--

OG, Urt. vom 14. November 1968 - 5 Ust 43 68.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangenen Totschlags verurteilt. Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er u. a. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren rügt. Er beanstandet insbesondere, daß das Bezirksgericht nur mit einem „vorläufigen Gutachten“ des gerichtsmedizinischen Sachverständigen in die Hauptverhandlung eingetreten sei, wodurch seine Verteidigung eingeschränkt worden sei.

Die Berufung hatte insoweit keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist durchaus nicht unüblich oder sogar unzulässig, daß ein Sachverständiger nach Abfassung eines schriftlichen „vorläufigen“ Gutachtens erst in der Hauptverhandlung sein endgültiges Gutachten erstattet. Die Sachverständigen tragen in der Regel in der Hauptverhandlung den Inhalt dieser schriftlichen Äußerung vor und machen sie so zum Gegenstand der Beweisaufnahme, wobei sie die in der Beweisaufnahme dargelegten Fakten zu berücksichtigen haben. Nur in diesem Sinne werden die Gutachten als vorläufig bezeichnet, weil eine endgültige Stellungnahme in der Regel erst nach Abschluß aller Ermittlungen und dem Ergebnis der Hauptverhandlung abgegeben werden kann. Allein aus der Bezeichnung des Gutachtens als vorläufig kann ein Zweifel hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der gutachterlichen Darlegungen nicht hergeleitet werden.

Für den Angeklagten und seine Verteidigung bestand genügend Zeit und Möglichkeit, sich unter Berücksichtigung des schriftlichen Gutachtens mit speziellen Fragen zu befassen und sich vorzubereiten. Im vorliegenden Falle hat überdies eine grundlegende Änderung des Gutachtens in der Hauptverhandlung gegenüber der vorläufigen gutachterlichen Äußerung gar nicht stattgefunden. Der Vorwurf der Verletzung der Bestimmungen über das Gerichtsverfahren ist unberechtigt.

Aufgabe des Gerichts ist es jedoch, bei etwaigen Unklarheiten und Unvollkommenheiten in einem Sachverständigengutachten durch entsprechende Fragestellung den Sachverständigen zu veranlassen, sich zu allen wichtigen Problemen exakt und, soweit dies unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist, verbindlich zu äußern. Das gerichtsmedizinische Gutachten muß dem Gericht wie jedes andere Sachverständigengutachten mit seiner, auf spezieller Sachkenntnis beruhenden wissenschaftlichen Aussage Unterstützung bei seiner Entscheidung geben. Reichen die Aussagen des Sachverständigen nicht aus und ist von einer Ergänzung oder Ver-

vollkommnung nicht zu erwarten, daß eine abschließende und zweifelsfreie Meinungsbildung möglich ist, so ist die Beiziehung eines weiteren Gutachtens notwendig. Jedoch müssen stets begründete Zweifel an dem ersten Gutachten oder an Teilen desselben vorhanden sein, die die Beiziehung eines anderen Gutachtens überhaupt erst rechtfertigen.

§§ 2 Abs. 1, 81 Abs. 3 StGB; § 247 Abs. 1 StGB (alt); §§ 248 Abs. 1 Ziff. 1, 364 Abs. 1 StPO.

1. Bei Verfolgung eines Diebstahls gegen Angehörige im öffentlichen Interesse ist es nicht erforderlich, daß der Staatsanwalt die gesellschaftliche Notwendigkeit seiner Maßnahme begründet.

Das Gericht hat nicht nachzuprüfen, ob ein öffentliches Interesse vorliegt; es ist an die Erklärung des Staatsanwalts gebunden.

2. Im Verhältnis zu § 2 StGB (Antragsdelikte) ist § 247 StGB (alt) als das mildere Gesetz anzusehen, da die Rücknahme eines nach § 247 Abs. 1 StGB (alt) gestellten Strafantrags zwingend zum Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung führte.

3. Wird ein Strafverfahren wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung eingestellt, so sind die entstandenen Auslagen dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

BG Halle, Urt. vom 9. Oktober 1968 — Kass. S. 4 68.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten mit Urteil vom 12. Juli 1968 wegen eines Vergehens des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums verurteilt. Es sah als erwiesen an, daß der Angeklagte seinem Großvater am 14. Mai 1968 Geld entwendet hatte. Der Geschädigte hatte am gleichen Tage gemäß § 247 Abs. 1 StGB (alt) Strafantrag gestellt, diesen jedoch in der Hauptverhandlung zurückgenommen. Daraufhin hatte der Staatsanwalt die weitere Durchführung des Strafverfahrens aus öffentlichem Interesse beantragt.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt, weil es das Gesetz verletze. Es berücksichtige nicht, daß nach der Zurücknahme des Strafantrags die Voraussetzungen der Strafverfolgung entfallen seien und die Weiterverfolgung der Tat aus öffentlichem Interesse im Hinblick auf § 81 StGB unzulässig gewesen sei.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die kreisgerichtliche Entscheidung läßt unberücksichtigt, daß Diebstahlshandlungen gegen Angehörige grundsätzlich nur auf Antrag zu verfolgen sind und es daher in jedem gegen einen Angehörigen begangenen Fall des Diebstahls der ausdrücklichen Feststellung in den Urteilsgründen bedarf, daß ein Strafantrag zum Zeitpunkt der Entscheidung als Voraussetzung der Strafverfolgung vorliegt.

Wie sich aus § 247 Abs. 1 StGB (alt) ergibt, bestand ein solches Erfordernis bereits für Diebstahlshandlungen gegen Angehörige, die vor dem 1. Juli 1968 begangen wurden. An einem solchen Erfordernis hat sich auch durch das neue StGB im Prinzip nichts geändert. Auch aus § 2 Abs. 1 StGB ergibt sich, daß Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden. Daher war die Beachtung des Vorliegens eines Strafantrags als Voraussetzung der Strafverfolgung in dieser Sache sowohl nach altem als auch nach neuem Recht geboten.

Die insoweit vom Kreisgericht unterlassene Prüfung war der Ausgangspunkt der fehlerhaften Entscheidung.

Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung des § 247 Abs. 1 StGB (alt) erfährt die Verfolgung des Diebstahls gegen Angehörige im neuen Strafrecht dadurch eine Erweiterung, daß nach § 2 Abs. 1 StGB die